

genüber den Betrieben und von den Ministern gegenüber den Kombinatn beginnend mit der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1986 zu bestätigen. Für die Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate gegenüber den Betrieben gelten die Festlegungen der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinatn und Betrieben der Industrie und des Bauwesens Ziff. 8.3.2. Die mit den Planentwürfen der Betriebe einzureichenden Begründungen der geplanten Umschlagsbeschleunigung nach Hauptfaktoren sind von den Kombinatn zusammenzufassen und mit den Planentwürfen den Ministern zur Bestätigung vorzulegen. Voraussetzung für die Bestätigung ist die Zustimmung der zuständigen Bank. In der Begründung der geplanten Umschlagsbeschleunigung nach Hauptfaktoren durch die Betriebe und Kombinate ist auf der Rückseite des Vordruckes 845 die Zeile 9000 (Bestandsvolumen im Planjahr PB 2) wie folgt zu untersetzen:

- 9100 durch technisch-ökonomisch begründete Vorratsnormen
- 9200 durch erfahrungsstatistische Vorratsnormen untersetzt
- 9300 durch vorläufige Vorratsnormen untersetzt.

### VIII. Znr Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

Zu Teil M Abschnitt 22 (S. 27) der Planungsordnung

1. In Ziff. 1 (S. 27) wird als Abs. 12 aufgenommen:  
(12) Bei der Planausarbeitung und -durchführung ist entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen durch die am Bilanzierungsprozeß Beteiligten eine kontinuierliche Bilanzarbeit zu sichern. Das schließt die zwischenzeitlichen Verflechtungen und die Verflechtungen des Reproduktionsprozesses in den Verantwortungsbereichen ein. Hierbei sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vor allem zentrale Entscheidungen zum Aufkommen und zur Verwendung für folgende Planzeiträume, z. B. zur Bedarfsdeckung von Ausrüstungsinvestitionen oder zur Inbetriebnahme von Kapazitäten, systematisch als Vordisposition (Vorbilanzierung) zu erfassen. Dazu ist eine enge kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen bilanzierenden und den bilanzbeauftragten Organen zu gewährleisten.
2. Zu den Ziffern 2.1. Abs. 2 (S. 31); 2.2. Abs. 10 (S. 34); 3.1. Abs. 6 (S. 39); 4.1. Abs. 8 (S. 42); 4.2. Abs. 2 (S. 42); 4.2. Abs. 15 (S. 45); 5 Abs. 2 (S. 51) und 7.5. Abs. 14 (S. 58):  
Der Begriff „Kombinats- und Betriebsbilanzen“ wird ersetzt durch „Kombinatsbilanzen“.
3. In Ziff. 2.1. (S. 30) wird als Abs. 11 aufgenommen:  
(11) Der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung von Ausrüstungen und Industrieanlagen ist als Anlage zu den betreffenden verbraucherseitigen Bedarfsinformationen gesondert nachzuweisen.
4. In Ziff. 2.2. (S. 32) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:  
Darüber hinaus ist auf den Bestellungen und in den Verträgen der Bedarf an Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung gesondert nachzuweisen bzw. zu kennzeichnen. Das gilt auch für den Bedarf an erforderlichen Zuliefererzeugnissen des Bilanztyps „R“.
5. In Ziff. 3.1. (S. 38) wird Abs. 4 wie folgt ergänzt:  
Als Anlagen zu den lieferseitigen Bilanzinformationen haben die Hersteller von Ausrüstungen und Industrieanlagen das Aufkommen und die Verwendung von zu modernisierenden Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie die Zulieferproduzenten das Auf-

kommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung gesondert auszuweisen.

6. In Ziff. 4.1. (S. 41) wird Abs. 5 wie folgt ergänzt:  
Zur Realisierung der für Produktionsmittel herstellende Kombinate festgelegten Erzeugnislinien der Konsumgüterproduktion ist in den Bilanzdirektiven die von den Produktionsmittel herstellenden Kombinatn zu erbringende Produktion nach Erzeugnissen festzulegen.
7. Zu Ziff. 4.2. (S. 42)  
In Abs. 13 wird als Buchst. g aufgenommen:  
g) Für Ausrüstungen und Industrieanlagen ist als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung zu modernisierender Ausrüstungen und Industrieanlagen beizufügen. Entsprechend ist für Zuliefererzeugnisse als Anlage zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen ein Vorschlag über das Aufkommen und die Verwendung von Zulieferungen für die Modernisierung zu erarbeiten.  
In Abs. 15 Buchst. a werden die Berechnungsunterlagen für Ausrüstungen und Industrieanlagen wie folgt ergänzt:  
— Konzeptionen bzw. Programme zur Entwicklung der Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Ausrüstungen und Industrieanlagen.
8. In Ziff. 5. (S. 50) wird Abs. 1 wie folgt ergänzt:  
Die mit den Bilanzen festgelegten materiellen Fonds (Bilanzanteile) sind von den Verbrauchern als Höchstgrenze den geplanten Produktions- und Leistungsaufgaben sowie den Kosten zugrunde zu legen.
9. Als Ziff. 7.17. wird aufgenommen:  
7.17. Festlegungen zur materiell-technischen Sicherung der Entwicklung des Leistungssports der DDR  
(1) Zur materiell-technischen Sicherung der Einrichtungen des Sports der DDR sind die Festlegungen gemäß Ziff. 7.7. Absätze 3 und 4 anzuwenden.  
(2) Bei kurzfristig auftretendem Bedarf zur materiell-technischen Sicherung der Entwicklung des Leistungssports der DDR, insbesondere der materiell-technischen Sicherung der Forschung und Entwicklung sowie des Trainings-, Übungs- und Wettkampfbetriebes hat die Bereitstellung von Kleinstmengen an Material und Zulieferungen durch die Lieferer, insbesondere durch die Organe des Produktionsmittelhandels, kurzfristig ohne Vorlage von Bilanzanteilen im Rahmen der Fondsträgerschaft des Staatssekretariats für Körperkultur und Sport (Fondsträger-Nr. 5230) zu erfolgen. Dazu schließt das Staatssekretariat für Körperkultur und Sport mit den - betreffenden Lieferern Vereinbarungen ab.
10. Zu Ziff. 8.2. (S. 68)  
10.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:  
(1) Die Energieplanung wird von allen energieplanungspflichtigen Verbrauchern (Betriebe, Einrichtungen, Kombinate und deren übergeordnete Organe sowie Genossenschaften) für alle Energieträger durchgeführt im Verantwortungsbereich  
a) der Industrieministerien von allen zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen (0100 bis 1100)  
b) des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie darüber hinaus von allen bezirksgeleiteten Kombinatn und Betrieben der Industrie (0900 und 8100)